

Thema:

(Teilweise) Spende von Spielgeräten

Fragestellung:

Durch den ortsansässigen Stromlieferanten werden u.a. Zuschüsse für die Anschaffung von Spielgeräten gewährt. Dabei erfolgt aber kein direkter Geldfluss an die Verbandsgemeinde, sondern der Lieferant stellt zwei getrennte Rechnungen aus. Eine Rechnung über den gespendeten Betrag (hier: 2.000,00 €) geht direkt an den Energieversorger, die Rechnung über den „Restbetrag“ (hier: rd. 700,00 €) an die jeweilige Gemeinde.

Hausintern bestehen nun verschiedene Meinungen über die Höhe des Ansatzes der AHK und ggf. der Bildung eines Sonderpostens.

Sind die AHK mit rd. 700,00 € anzusetzen und ist damit auf die Bildung eines Sonderpostens zu verzichten oder wird das Spielgerät mit einem Wert von 2.700,00 € angesetzt und ein Sonderposten von 2.000,00 € gebildet, obwohl die Spende nie über unseren Haushalt gelaufen ist?

Wie wäre der Fall zu behandeln, wenn das Spielgerät komplett von Dritter Seite finanziert worden wäre?

Antwort:

Die angeschafften Spielgeräte sind mit ihrem vollen Kaufpreis, einschließlich des von dem Energieversorger getragenen Anteils, als Vermögensgegenstände in der Bilanz der Gemeinde zu aktivieren.

Der von dem Stromlieferanten getragene Anteil ist, unabhängig davon, ob die Zahlungen über die Gemeindegasse abgewickelt werden oder der Energieversorger seinen Anteil direkt an den Lieferanten zahlt, als Sonderposten anzusetzen.

Wird das Spielgerät vollständig von dem Energieversorger bezahlt, so ist es von der Gemeinde als Sachzuwendung zu behandeln. Die Aktivierung erfolgt mit fiktiven Anschaffungskosten in Höhe des Kaufpreises, den der Energieversorger für das Spielgerät gezahlt hat. Ferner hat die Gemeinde einen hundertprozentigen Sonderposten in Höhe der Anschaffungskosten zu bilden und über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Spielgeräts ertragswirksam aufzulösen.
